

Aufsätze

Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht

Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28.5.2014 – VIII ZR 410/12 im „Bowlingbahnen-Fall“

Professor Dr. *Ulrich G. Schroeter*, Mannheim

Die Eigenschaft des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) als sachlich begrenztes, aber systematisch zentral belegenes Einheitsrecht bringt es mit sich, dass auch über ein Vierteljahrhundert nach seinem Inkrafttreten unverändert neue Fragestellungen in den Blick geraten, die im Grenzbereich des Übereinkommens siedeln. Ein jüngst ergangenes Urteil des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes¹ nimmt Stellung zu zwei solcher Fragen, die unter dem UN-Kaufrecht bislang kaum vertieft erörtert wurden. Es gibt Anlass zu einigen ergänzenden Ausführungen.

I. Vorbemerkung

Wirft man vorab einen allgemeinen Blick auf die aktuelle deutsche Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht, so fällt auf, dass das hier zu besprechende Urteil bereits die dritte Entscheidung des BGH innerhalb der ersten Jahreshälfte 2014 ist, die sich mit dem Übereinkommen zu befassen hatte.² Im Vergleich zu den durchschnittlichen Urteilszahlen der vergangenen Jahre³ stellt dies eine Zunahme dar. Obgleich entsprechende Fallzahlen aus der Gerichtspraxis nicht vorschnell mit der praktischen Bedeutung des UN-Kaufrechts gleichgesetzt werden sollten,⁴ darf die beschriebene Tendenz wohl doch als Indiz dafür gewertet werden, dass das UN-Kaufrecht in der Vertragspraxis deutscher Unternehmen in jüngerer Zeit jedenfalls nicht an Relevanz eingebüßt hat.⁵

Bestätigt wird diese Vermutung dadurch, dass die vom BGH zu entscheidenden Rechtsfragen jeweils Themenkreise betrafen, zu denen noch kaum höchstrichterliche Rechtsprechung vorlag, wohingegen Streitigkeiten über Alltagsthemen wie die Vertrags-

gemäßheit von Waren (Art. 35 CISG), die Rechtzeitigkeit von Mängelrügen (Art. 39 CISG) oder die Anforderungen an eine wesentliche Vertragsverletzung (Art. 25 CISG) immer seltener bis nach Karlsruhe gelangen. Letzterer Befund deutet an, dass die insoweit unter dem UN-Kaufrecht einschlägigen Maßstäbe mittlerweile weitgehend geklärt sind, sodass sich der BGH heute auch selteneren Fragestellungen widmen kann, um diese im kommunikativen Austausch mit den Gerichten anderer CISG-Vertragsstaaten (Art. 7 Abs. 1 CISG)⁶ ebenfalls einer international einheitlichen Lösung zuzuführen.

¹ BGH, Urt. v. 28.5.2014 – VIII ZR 410/12, IHR 2014, 184 ff. (in diesem Heft) = RIW 2014, 609 ff. = MDR 2014, 1041 f.

² Zuvor ergingen BGH, Hinweisbeschl. v. 7.1.2014 – VIII ZR 137/13, IHR 2014, 56 ff. und BGH, Urt. v. 14.5.2014 – VIII ZR 266/13, IHR 2014, 136 ff. Am selben Tag wie die hier zu besprechende „Bowlingbahnen“-Entscheidung erging zudem BGH, Urt. v. 28.5.2014 – VIII ZR 94/13, IHR 2014, 179 ff. (in diesem Heft), in dem der BGH auf eine mögliche Auslegung des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB im Lichte von Art. 25 CISG einging (und diese ablehnte); letztere Entscheidung betraf also keinen originären UN-Kaufrechts-Sachverhalt.

³ Vgl. dazu die Angaben in *Schroeter*, Empirical Evidence of Courts' and Counsels' Approach to the CISG (with Some Remarks on Professional Liability), in: DiMatteo (Hrsg.), *International Sales Law: A Global Challenge*, 2014, S. 649, 656.

⁴ *Schroeter* (Fn. 3), S. 655 f.

⁵ Vgl. *Schlechtriem/Schroeter*, *Internationales UN-Kaufrecht*, 5. Aufl. 2013, Rn. 16 f.

⁶ Siehe dazu *Andersen*, *The CISG in National Courts*, in: DiMatteo (Hrsg.), *International Sales Law: A Global Challenge*, 2014, S. 63, 69 ff.

II. Personelle Anwendbarkeit und fehlende Abbedingung des UN-Kaufrechts

Kaum Schwierigkeiten warf im vorliegenden Fall die personelle Anwendbarkeit des Übereinkommens auf, weil die Herstellerin und (ursprüngliche) Verkäuferin der 20 Bowlingbahnen ihre Niederlassung in Deutschland, die (ursprüngliche) Käuferin und Leasinggeberin die ihre dagegen in Belgien hatte: Die personellen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG – zwei Parteien mit Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten – waren insoweit also erfüllt, sodass ein Hinweis auf Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG genügt hätte.

Der BGH begründet die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts jedoch anders und stellt hierzu auf die im Kaufvertrag enthaltene Rechtswahlklausel ab, die vorsah, dass die Übereinkunft und die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Parteien „dem deutschen Recht“ unterliegen: Da diese nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Abs. 1 EGBGB a.F. (heute: nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Rom I-VO) zu beurteilende Rechtswahl das Recht des CISG-Vertragsstaates Deutschland beruft, gelangt der BGH über Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG zur Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.⁷

1. Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG und Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG

Gegen das Ergebnis, zu dem der referierte Begründungsansatz des BGH führt, ist dabei nichts zu erinnern. Er wirft allerdings die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis zwischen der vielfach als „autonom“ bezeichneten⁸ Anwendungsalternative des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG und der sog. „kollisionsrechtlichen“⁹ Anwendungsalternative des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG auf: Hat der Rechtsanwender die freie Wahl zwischen beiden Alternativen,¹⁰ oder besteht insoweit ein abweichendes Rangverhältnis?

a) Ziel der Einheitlichkeit der Übereinkommensanwendung (Art. 7 Abs. 1 CISG) als Leitgedanke

Keine Schwierigkeiten macht diese Verhältnisfrage dabei in derjenigen Fallkonstellation, mit Blick auf die Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG geschaffen wurde: Sind die personellen Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG in concreto nicht erfüllt, weil mindestens eine der Kaufvertragsparteien ihre Niederlassung nicht in einem CISG-Vertragsstaat hat, so greift alternativ Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG ein;¹¹ die erstgenannte Vorschrift verdrängt die zweitgenannte in dieser Situation also nicht. Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 CISG („oder“), der Telos und die Entstehungsgeschichte der Norm machen dies ganz klar.

Relevant wird das Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG und Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG dagegen in Konstellationen, in denen – erstens – beide Anwendungsalternativen in ihren Voraussetzungen erfüllt sind, aber in unterschiedlichem Umfang zur Anwendbarkeit des Übereinkommens führen, oder – zweitens – beide Anwendungsalternativen in ihren Rechtsfolgen übereinstimmen, diese aber auf unterschiedlichem Wege auslösen. Die erstgenannte Lage kann dabei aufgrund von Vorbehalten (Artt. 92–96 CISG) zustande kommen, während die zweitgenannte schlicht auf die unterschiedlichen Tatbestandsmerk-

male der beiden Anwendungsalternativen (namentlich den Rückgriff auf die IPR-Regeln des jeweiligen Forums, der nur unter Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG erfolgt) zurückgeht. Da es in diesen Fallkonstellationen also einen praktischen Unterschied macht, ob die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG oder aber Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG gestützt wird, kommt es hier auf das Verhältnis beider Vorschriften zueinander an.

Die vorrangige Nennung der lit. a vor der lit. b innerhalb des Normtextes des Art. 1 Abs. 1 CISG dürfte dabei keine gesetzgeberische Entscheidung in der Verhältnisfrage zum Ausdruck bringen; diese Reihung ist vor allem entstehungsgeschichtlich bedingt und kam wohl mit alleinigem Blick auf die (oben bereits behandelten) Konstellationen zustande, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG nicht erfüllt sind. Ein Rangverhältnis zwischen lit. a und lit. b kann m.E. jedoch mittelbar aus den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG abgeleitet werden: Wenn letztere Vorschrift bestimmt, dass bei der Auslegung des UN-Kaufrechts die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, seine einheitliche Anwendung zu fördern, so streitet dies jeweils für einen Vorrang derjenigen Anwendungsalternative, die in concreto eine einheitlichere Anwendbarkeit des Übereinkommens zur Folge hat. Dieses Ordnungsprinzip, das fallgruppenabhängig zu einem Vorrang des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG oder des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG führt, ist im Folgenden zu exemplifizieren.

b) Fallgruppen

Der beschriebene Leitgedanke kann sich zunächst in Fällen auswirken, in denen ein nach Art. 92 CISG erklärter Vorbehalt¹² die Anwendbarkeit des Übereinkommens beeinflusst, weil die Auswirkungen eines solchen Vorbehalts unter Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG weniger weit reichen können als unter Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG. So ist das UN-Kaufrecht nach Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG nicht vollständig (d.h. mit allen seinen vier Teilen) auf einen Kaufvertrag zwischen einer in einem Art. 92 CISG-Vorbehaltsstaat ansässigen Partei und einer in einem vorbehaltslosen CISG-Vertragsstaat niedergelassenen Partei anwendbar, weil der Vorbehaltsstaat ausweislich Art. 92 Abs. 2 CISG hinsichtlich solcher Gegenstände, die durch den Übereinkommensteil geregelt werden, auf den sich die Vorbehaltserklärung bezieht, nicht als Vertragsstaat i.S.d. Art. 1 Abs. 1 CISG zu betrachten ist und die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG daher sachlich nur eingeschränkt (nämlich nur hinsichtlich der nicht von der Vorbehaltserklärung betroffenen Übereinkommensteile) erfüllt sind. Dagegen kann

⁷ BGH, a.a.O., Tz. 11.

⁸ So etwa Karollus, UN-Kaufrecht, 1991, S. 30; Magnus, in: Staudinger, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neubearb. 2013, Art. 1 Rn. 84 f.; Saenger, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. 2012, Art. 1 CISG Rn. 14.

⁹ So Ferrari, in: Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG –, 6. Aufl. 2013, Art. 1 Rn. 62.

¹⁰ In diesem Sinne wohl H. P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, Art. 1 CISG Rn. 15.

¹¹ Honnold/Flechner, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, 4. Aufl. 2009, Rn. 44.

¹² Zu diesem Vorbehalt Lookofsky, The Rise and Fall of CISG Article 92, in: Festschrift für Magnus, 2014, S. 243 ff.; Schroeter, Backbone or Backyard of the Convention? The CISG's Final Provisions, in: Festschrift für Kritzer, 2008, S. 425, 437 ff.

Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG in derselben Parteikonstellations zur Anwendbarkeit des gesamten Übereinkommens führen, wenn nämlich das Kollisionsrecht des Forums auf das Recht eines vorbehaltlosen CISG-Vertragsstaats verweist.

Dieses Ergebnis, das der ganz überwiegenden Ansicht entspricht,¹³ lässt sich dogmatisch damit begründen, dass die vorrangige Anwendung des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG in einer einheitlicheren, weil nicht durch Art. 92 CISG eingeschränkten Übereinkommensanwendung resultiert, wohingegen eine abschließende Geltung des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG¹⁴ lediglich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ohne seinen Teil II bzw. Teil III zur Folge hätte.

Eine weitere Fallgruppe, in der Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG im Lichte des Art. 7 Abs. 1 CISG der Vorrang vor Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG gebührt, betrifft Sachverhalte, in denen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts über Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG durch Vorbehalte gemäß Art. 93 CISG oder Art. 94 CISG¹⁵ ausgeschlossen wird; das oben zu Art. 92 CISG Gesagte gilt hier entsprechend.

Eine letzte, zahlenmäßig deutlich größere Fallgruppe umfasst schließlich diejenigen Konstellationen, in denen das UN-Kaufrecht über Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG im selben Umfang (regelmäßig vollumfänglich, seltener infolge eines Vorbehalts im selben Maße eingeschränkt) zur Anwendung gelangt wie über Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG. (Hierzu zählt auch der vom BGH entschiedene „Bowlingbahnen-Fall“.) Da das Auslegungsziel der einheitlichen Übereinkommensanwendung (Art. 7 Abs. 1 CISG) hier keine Rangbestimmung anhand des Rechtsanwendungsergebnisses der beiden Anwendungsalternativen erlaubt (denn dieses stimmt überein), ist subsidiär auf den Vorgang der Anwendbarkeitsbegründung abzustellen; es gelangt mit anderen Worten anstelle des Ziels der Weg dahin in den Blick. In dieser Fallgruppe streitet das unter Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG einheitlichkeitsbeeinträchtigende Eingreifen nationalen (im BGH-Fall: des ehemaligen deutschen) Kollisionsrechts für eine vorrangige Anwendung des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG: Da im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG zwingend auf die IPR-Regeln des jeweiligen Forums zurückgegriffen werden muss, die ihrerseits häufig international divergieren, hat die Anwendungsalternative des Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG eine einheitlichere Anwendbarkeit des Übereinkommens zur Folge. Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG gebührt daher der Vorrang gegenüber Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG.¹⁶

Obgleich das erreichte Ziel – die Anwendung des UN-Kaufrechts – im „Bowlingbahnen-Fall“ über beide Anwendbarkeitshalternativen also letztlich dasselbe ist, erweist sich der vom BGH eingeschlagene Weg dorthin als kritikwürdig.

2. Kein Ausschluss des UN-Kaufrechts (Art. 6 CISG) durch Wahl nationalen Vertragsstaatenrechts

Nicht eingegangen wird in dem Urteil auf die Frage, ob in der vertraglichen Wahl „deutschen Rechts“ ein privatautonomer Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts liegen könnte, wie er durch Art. 6 CISG zugelassen wird. Dies mag daran liegen, dass der BGH die Rechtswahlklausel im Rahmen des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG als anwendbarkeitsbegründend einstuft und es daher widersprüchlich erschienen wäre, wenig später ihre Eignung als Anwendungsausschluss zu prüfen. Letzterer Einwand hätte da-

gegen nicht getragen, wenn die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG gestützt worden wäre, sodass sich an dieser Stelle eine weitere Auswirkung des oben untersuchten Verhältnisses zwischen den Anwendbarkeitshalternativen des Art. 1 Abs. 1 CISG zeigt.

Letztlich dürfte die vom BGH vorgenommene Weichenstellung freilich auch in dieser Hinsicht ohne Auswirkungen auf das Ergebnis geblieben sein, weil eine Rechtswahl zugunsten des nationalen Rechts eines CISG-Vertragsstaates in der Praxis bekanntlich ganz einheitlich nicht als Abwahl des UN-Kaufrechts i. S. d. Art. 6 CISG verstanden wird.¹⁷ Da der konkrete Parteiwille über den Aussagegehalt einer Rechtswahlklausel bestimmt, kann dies im Einzelfall allerdings auch einmal anders liegen; entscheidender Maßstab ist mit anderen Worten nicht Art. 6 CISG,¹⁸ sondern Art. 8 CISG.¹⁹

III. Sachliche Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf vertraglich vereinbarte Rückkaufverpflichtungen

Eine Besonderheit der vom BGH zu beurteilenden Fallkonstellation lag darin, dass der von der Klägerin geltend gemachte Kaufpreiszahlungsanspruch nicht auf einen „klassischen“ Kaufvertrag (i. V. m. Artt. 53 ff. CISG), sondern auf eine vertragliche Rückkaufverpflichtung gestützt wurde: Die Parteien hatten als Teil ihres ursprünglichen Kaufvertrages über 20 Bowlingbahnen vereinbart, dass die ursprüngliche Verkäuferin die gelieferten Bowlingbahnen von der ursprünglichen Käuferin und Leasinggeberin zurückzukaufen habe, sofern deren Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer endet²⁰ – eine im Leasingsektor gängige Abrede.²¹ Dieser Rückkauffall war zwischenzeitlich (mutmaßlich) eingetreten, weil der Leasingnehmer in die Insolvenz gefallen war.

Der BGH bejaht die sachliche Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf diese vertragliche Rückkaufverpflichtung,²² die vom Berufungsgericht noch übersehen worden war. Zur Begründung

¹³ ICC-Schiedsspruch Nr. 7585/1992, Albert H. Kritzer-Database der Pace University; Østre Landsret, Ur. v. 23.4.1998 – *Elinette Konfektion Trading ApS v. Elodie S. A.*, Ugeskrift for Retsvæsen (1998), 1092 ff.; *Benicke*, in: Münchener Kommentar zum HGB, 3. Aufl. 2013, Art. 1 CISG Rn. 30; *Ferrari*, in: Schlechtriem/Schwenzler (Fn. 9), Art. 92 Rn. 3; *Gruber*, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 10), Vor Art. 14 CISG Rn. 15; *Honnold/Flechtner* (Fn. 11), Rn. 467; *Lookofsky*, Understanding the CISG, 4. Aufl. 2012, § 8.4; *ders.* (Fn. 12), S. 249 f.; *Saenger* (Fn. 8), Vor Artt. 14 ff. CISG Rn. 2; *Schroeter* (Fn. 12), S. 439; *ders.*, in: Schlechtriem/Schwenzler (Fn. 9), Vor Artt. 14–24 Rn. 45.

¹⁴ Für diese eintretend *Piltz*, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 2–93.

¹⁵ Vgl. zu diesen Vorbehalten *Schroeter* (Fn. 12), S. 432 ff.

¹⁶ *Piltz*, Internationales Kaufrecht (Fn. 14), Rn. 2–93 f.; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 34.

¹⁷ Vgl. die umfangreichen Nachweise bei *Ferrari*, in: Schlechtriem/Schwenzler (Fn. 9), Art. 6 Rn. 22. Anders aus jüngerer Zeit mit dürren Worten OLG München, Ur. v. 2.10.2013, CISG-online 2473: „Die Parteien haben in beiden Kaufverträgen (Anlage K6 und K7) jeweils ausdrücklich und unmissverständlich deutsches Recht für anwendbar erklärt. Dies führt zum Ausschluss von CISG.“

¹⁸ So aber *Magnus* (Fn. 8), Art. 6 Rn. 26.

¹⁹ *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 52.

²⁰ Siehe BGH, a. a. O., Tz. 1.

²¹ Vgl. näher *Koch*, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 10), Finanzierungsleasing Rn. 56 ff.

²² BGH, a. a. O., Tz. 12 f.

seiner Aussage, dass eine solche Rückkaufverpflichtung als „Kauf“ i.S.d. Art. 1 Abs. 1 CISG anzusehen sei, stellt der BGH zutreffend darauf ab, dass aus dieser Vereinbarung im Kern dieselben kaufvertragstypischen Vertragspflichten erwachsen, die für die Verkäufenseite in Art. 30 CISG (Lieferung und Eigentumsübertragung) und für die Käuferseite in Art. 53 CISG (Kaufpreiszahlung und Abnahme) geregelt sind; sie treten im Rahmen einer Rückkaufverpflichtung lediglich in umgekehrter Personenkonstellation auf. Dieser Begründungsansatz verdient in der Tat den Vorzug vor einem argumentativen Anknüpfen an den nur bedingt trennscharfen Begriff des „Kaufvertrages“. Er entspricht der überwiegenden Ansicht in der deutschen und ausländischen Kommentarliteratur²³ und ist – vor allem – bereits verschiedentlich durch Gerichte anderer CISG-Vertragsstaaten²⁴ herangezogen worden, um die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Vertragskonstellationen zu beurteilen, die vom Bild eines typischen Kaufvertrags punktuell abweichen. Vertragliche Rückkaufverpflichtungen der hier in Rede stehenden Art waren dabei bislang, soweit ersichtlich, noch nie Gegenstand einschlägiger Rechtsprechung;²⁵ der BGH schafft daher in dieser Detailfrage erstmals Klarheit.

In methodischer Hinsicht mag man allenfalls (ein wenig spitzfindig) monieren, dass der BGH dabei auf die im Ergebnis übereinstimmende Lösung derselben Sachfrage unter dem BGB verweist,²⁶ das in concreto jedoch gerade nicht anwendbar war. Es blieb daher auch ohne rechtliche Bedeutung, ob im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen begründete Rückkaufverpflichtungen nach unvereinheitlichtem deutschen (oder belgischem) Privatrecht ebenfalls als kaufrechtlich oder aber anders qualifiziert werden, weil diese Frage unter dem UN-Kaufrecht in autonomer Auslegung des Übereinkommens (Art. 7 Abs. 1 CISG) ohne jeden „Seitenblick“ auf nationales Recht zu beantworten ist.²⁷ Die möglicherweise nur *colorandi causa* aufgelisteten Rechtsprechungs- und Literaturnachweise zum BGB sind daher zur Irreführung von Rechtsanwendern geeignet, die mit den Interpretationsvorgaben des UN-Kaufrechts nicht näher vertraut sind.

IV. Rolle der „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht

Die zweite wichtige Sachfrage, die der BGH in seinem Urteil thematisiert, betrifft den Umgang mit Auslegungszweifeln, die auch nach schulmäßiger Interpretation einer Parteierklärung in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 8 CISG verbleiben und sich damit als unauflösbar erweisen. Ein solch unauflösbarer Auslegungszweifel bestand im konkreten Fall hinsichtlich der Wendung „otherwise disposed of“, die zur Beschreibung eines Erlöschensgrundes innerhalb der englischsprachigen vertraglichen Rückkaufklausel verwandt wurde, denn der BGH vermochte nicht zu klären, ob darunter nur die endgültige Überlassung von Leasinggegenständen an einen Dritten (namentlich durch deren Verkauf) oder auch deren bloßes Weiterverleasen (das hier erfolgt war) fallen sollte.²⁸ Die Klausel war und blieb daher insoweit mehrdeutig.²⁹

Vor diesem Hintergrund entscheidet der BGH, dass sich die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der vertraglichen

Klausel infolge der „contra proferentem“-Regel zum Nachteil der ursprünglichen Käuferin und Leasinggeberin auswirken, weil diese die Klausel gestellt hatte.³⁰

1. Die herrschende Meinung

Zur Begründung führt er aus, dass der Beurteilung des Klausel-inhalts Art. 8 Abs. 2 CISG zugrunde zu legen sei, wonach Erklärungen oder das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen sind, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter gleichen Umständen aufgefasst hätte. „Dabei kommt die international seit langem weit verbreitete Regel zur Anwendung, dass unklare Erklärungen ‚contra proferentem‘ auszulegen sind, Mehrdeutigkeiten also zulasten des Erklärenden – hier der Klägerin als der Verwenderin des Formularvertrags – gehen.“³¹ Zur Untermauerung dieser Aussage verweist der BGH auf zwei deutsche Standardkommentare zum CISG³² sowie eine kürzlich veröffentlichte Stellungnahme (Opinion)³³ des CISG Advisory Council,³⁴ ohne darüber hinaus weitergehende Ausführungen zur Rolle der „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht zu machen.

Und in der Tat entspricht es auch über die zitierten Quellen hinaus der ganz herrschenden Auffassung im Schrifttum,³⁵ dass

²³ Brunner, UN-Kaufrecht – CISG, 2004, Art. 2 Rn. 7; Djordjevic, in: Kröll/Mistelisl/Perales Viscasillas (Hrsg.), UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), 2011, Art. 4 Rn. 11; Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales UN-Kaufrecht, 1991, Art. 1 Anm. 1; Ferrari, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Art. 1 Rn. 13; Magnus (Fn. 8), Art. 1 Rn. 13 f.; Schwenger/Hachem, in: Schlechtriem & Schwenger Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 3. Aufl. 2010, Art. 1 Rn. 8; H. P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 10), Vor Art. 1 CISG Rn. 4.

²⁴ Cour d'appel Colmar, Urt. v. 12.6.2001, CISG-online 694; KantonsG Schaffhausen, Urt. v. 25.2.2002, CISG-online 723; Tribunale di Padova, Urt. v. 25.2.2004, CISG-online 819; KantonsG Wallis, Urt. v. 27.10.2006, CISG-online 1563.

²⁵ Siehe zu einer andersartigen, weil erst nachträglich vereinbarten Rückkaufpflicht jüngst OLG Köln, Urt. v. 21.11.2012, IHR 2014, 140 ff. mit zu Recht krit. Anm. Eckardt, IHR 2014, 145, 146. Aus dem Schrifttum zu Rück- oder Wiederkaufvereinbarungen Brunner (Fn. 23), Art. 2 Rn. 8; Enderlein/Maskow/Strohbach (Fn. 23), Art. 1 Anm. 1; Magnus (Fn. 8), Art. 1 Rn. 22; Schroeter, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Vor Artt. 14-24 Rn. 41; Schwenger/Hachem (Fn. 23), Art. 1 Rn. 10.

²⁶ BGH, a.a.O., Tz. 12 f.

²⁷ Siehe zur autonomen Interpretation des UN-Kaufrechts statt vieler Magnus (Fn. 8), Art. 7 Rn. 12 ff.

²⁸ BGH, a.a.O., Tz. 14 ff.

²⁹ BGH, a.a.O., Tz. 18.

³⁰ BGH, a.a.O., Tz. 19.

³¹ BGH, a.a.O., Tz. 21.

³² Magnus (Fn. 8), Art. 8 Rn. 18; Schmidt-Kessel, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47, 59.

³³ CISG-AC Opinion Nr. 13 „Inclusion of Standard Terms under the CISG“ (Rapporteur: Professor Sieg Eiselen, College of Law, University of South Africa, Pretoria, South Africa), adopted by the CISG Advisory Council following its 17th meeting in Villanova, Pennsylvania, USA, on 20 January 2013, Rule 9, IHR 2014, 34, 42.

³⁴ Zum CISG Advisory Council einführend Herber, Eine neue Institution: Der CISG Advisory Council, IHR 2003, 201 f.

³⁵ Audit, La vente internationale de marchandises, 1990, Anm. 45; Brunner (Fn. 23), Art. 4 Rn. 45, Art. 8 Rn. 9; Drasch, Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle vorformulierter Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts, 1999, S. 6; Hennemann, AGB-Kontrolle im UN-Kaufrecht aus deutscher und französischer Sicht, 2001, S. 97 f.; Honnold/

die „contra proferentem“- (auch: Unklarheiten-)Regel unter dem UN-Kaufrecht zur Anwendung gelangt, und in der gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Rechtsprechung zum Übereinkommen ist gelegentlich ebenfalls auf sie zurückgegriffen worden.³⁶

Freilich wird diese Aussage nur selten näher begründet.³⁷ Fast durchweg findet sich lediglich ein knapper Verweis auf die weite Verbreitung der Unklarheitenregel in nationalen Rechten³⁸ und ihre Aufnahme in neuere Prinzipienzusammenstellungen zum Vertragsrecht (Art. 4.6 Unidroit Principles,³⁹ Art. 5.103 PECL,⁴⁰ Art. II.–8:103 DCFR⁴¹ sowie jüngst Art. 65 CESL-Entwurf⁴²); kurz: weil sie außerhalb des UN-Kaufrechts weithin anerkannt ist, soll sie auch innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens eingreifen.⁴³

2. Verbleibende Zweifel

Nun spricht die internationale Verbreitung der „contra proferentem“-Regel,⁴⁴ die gar zu den gesicherten Bestandteilen der *lex mercatoria* gezählt wird,⁴⁵ im Ausgangspunkt sicherlich dafür, sie auch auf dem UN-Kaufrecht unterstehende Verträge zur Anwendung zu bringen. Freilich bedarf es hierfür einer methodisch belastbaren Begründung, als welche ein bloßer Verweis auf die Anerkennung der Regel außerhalb des Übereinkommens schon mit Blick auf die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG⁴⁶ nicht genügen kann. Dies gilt umso mehr, als die Unklarheitenregel innerhalb der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und Prinzipienwerke durchaus nicht einheitlich verstanden wird;⁴⁷ die „contra proferentem“-Regel gibt es also nicht. Vereinzelt wird die Geltung des Auslegungsgrundsatzes unter dem UN-Kaufrecht vor diesem Hintergrund auch skeptisch betrachtet⁴⁸ oder rundheraus abgelehnt.⁴⁹

a) Art. 8 CISG und die „contra proferentem“-Regel

Und in der Tat erscheinen der Regelungsansatz des Art. 8 CISG und die Aussage der „contra proferentem“-Regel bei unbefangener Betrachtung als nicht ohne weiteres vereinbar.⁵⁰ So stellt Art. 8 Abs. 1 CISG für die Auslegung einer Parteierklärung vorrangig auf den Willen der erklärenden Partei ab, sofern der Erklärungsempfänger diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte, wohingegen der systematisch nachrangige, aber in der Praxis zweifellos wichtigere⁵¹ Art. 8 Abs. 2 CISG im Rahmen einer „objektiven“ Auslegung das Verständnis für maßgeblich erklärt, das eine vernünftige Person der gleichen Art wie der Erklärungsempfänger unter den gleichen Umständen gehabt hätte. Weder Art. 8 Abs. 1 noch Abs. 2 CISG äußern sich jedoch zu einer Situation, in der ein Erklärungsinhalt nach dem unschwer erkennbaren Willen des Erklärenden oder – realistisch – dem Verständnis eines vernünftigen Adressaten mehrdeutig bleibt,⁵² und auch die Günstigkeit des Erklärungsinhalts für den Erklärenden oder den Empfänger, auf welche die „contra proferentem“-Regel abstellt,⁵³ spielt im System des Art. 8 CISG keine unmittelbare Rolle.

Versucht man gleichwohl, den Unterschied zwischen einem „zugunsten“ und „zulasten“ des Erklärenden wirkenden Auslegungsergebnis im Zuge einer objektiven Erklärungsinterpretation nach Art. 8 Abs. 2 CISG zu berücksichtigen, so erweist sich

dies als schwierig: Um getreu der Unklarheitenregel zur Auslegung einer Vertragsbedingung „zulasten“ derjenigen Partei zu gelangen, die diese verwendet hat, müsste man argumentieren, dass ein vernünftiger Erklärungsempfänger i.S.d. Art. 8 Abs. 2 CISG mehrdeutige Erklärungen stets zu seinen eigenen Gunsten versteht, was in dieser Allgemeinheit kaum überzeugt. Fast näher liegt nämlich die gegenteilige Annahme, der zufolge ein vernünftiger Empfänger davon ausgehen muss, dass der Erklärende unklar gefasste Erklärungen im Zweifel zu seinen eigenen Gunsten und zulasten des Empfängers verstanden wissen will, denn Erfahrungen aus der Vertragsgestaltungspraxis, in der Allgemeine Geschäftsbedingungen praktisch durchweg zugunsten des Verwenders formuliert sind, sprechen sicherlich für letztere Erwar-

Flechtner (Fn. 11), Rn. 107.1; *Th. Koller*, AGB-Kontrolle und UN-Kaufrecht (CISG) – Probleme aus schweizerischer Sicht, in: Festschrift für Honzell, 2002, S. 223, 239; *Lookofsky* (Fn. 13), §§ 2.12, 7.3; *Neumayer/Ming*, Convention de Vienne sur les contrats de vente internationale de marchandises. Commentaire, 1993, Art. 8 Anm. 6; *Piltz*, Internationales Kaufrecht (Fn. 14), Rn. 3-90; *Rosett*, Critical Reflections on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 45 Ohio St. L. J. (1984), 265, 288; *Schwenzer/Kee/Hachem*, Global Sales and Contract Law, 2012, Rn. 26.61; *Zuppi*, in: Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (Fn. 23), Art. 8 Rn. 24.

³⁶ CIETAC-Schiedsspruch v. 7.1.2000, Albert H. Kritzer-Database der Pace University (Nr. CISG/2000/06); OLG Stuttgart, Urt. v. 31.3.2008 – 6 U 220/07, IHR 2008, 102 ff.

³⁷ Begründungen finden sich bei *Honnold/Flechtner* (Fn. 11), Rn. 107.1 und bei *Schmidt-Kessel*, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47 (zu diesen noch näher unter 2.).

³⁸ Vgl. nur *Schwenzer/Kee/Hachem* (Fn. 35), 2012, Rn. 26.60.

³⁹ Unidroit Principles of International Commercial Contracts 2010.

⁴⁰ Principles of European Contract Law, prepared by the Commission on European Contract Law 1999.

⁴¹ Draft Common Frame of Reference – Outline Edition, prepared by the Study Group on a European Civil Code and the Research Group on EC Private Law (Acquis Group), 2009.

⁴² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endg.

⁴³ Statt mancher CISG-AC (Fn. 33), IHR 2014, 34, 42; *Th. Koller* (Fn. 35), S. 239.

⁴⁴ *Ludwig Raiser*, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935, S. 265 bezeichnete sie kritisch als „zur juristischen Hausapotheke jedes Amtsrichters“ gehörend.

⁴⁵ *Schmitthoff*, International Trade Usages, 1987, S. 47; *Vogenauer*, in: ders./Kleinheisterkamp (Hrsg.), Commentary on the Unidroit Principles of International Commercial Contracts, 2009, Art. 4.6 Rn. 1.

⁴⁶ Vgl. zur umstrittenen Rolle einer rechtsvergleichenden Auslegung unter dem Übereinkommen *Magnus* (Fn. 8), Art. 7 Rn. 37; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 110.

⁴⁷ *Brand*, in: Burling/Lazarus (Hrsg.), Research Handbook on International Insurance Law and Regulation, 2012, S. 93, 105; *O. Meyer*, ZHR 174 (2010), 108, 110; *Vogenauer*, in: ders./Kleinheisterkamp (Fn. 45), Art. 4.6 Rn. 2; ebenso aus rechtshistorischer Perspektive *Vogenauer*, in: Rückert/Schmoeckel/Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II, 2007, §§ 305–310 (III) Rn. 13 ff., 25, 37.

⁴⁸ *Witz*, in: *Witz/Salger/Lorenz*, International Einheitliches Kaufrecht, 2000, Art. 8 Rn. 15.

⁴⁹ *Ferrari*, Auslegung von Parteierklärungen und -verhalten nach UN-Kaufrecht, IHR 2003, 10, 15; *ders.*, in: Münchener Kommentar zum HGB (Fn. 13), Art. 8 CISG Rn. 17.

⁵⁰ A. A. *Lookofsky* (Fn. 13), § 7.3: „The contra proferentem idea [...] is consistent with the letter and the spirit of Article 8“.

⁵¹ *Honnold/Flechtner* (Fn. 11), Rn. 107; *Witz* (Fn. 48), Art. 8 Rn. 5.

⁵² Zutreffend *Witz* (Fn. 48), Art. 8 Rn. 15.

⁵³ Siehe *O. Meyer*, ZHR 174 (2010), 108, 134: Nach der Unklarheitenregel gelte diejenige Auslegungsvariante, welche die Rechte des Verwenders am engsten beziehungsweise seine Pflichten am weitesten umschreibt.

tung. (Der Erklärungsempfänger müsste daher eben von der Annahme eines unklar formulierten Angebots absehen, wenn ihm dessen so bestimmter Inhalt als nicht akzeptabel erscheint.) So zielte die „contra proferentem“-Regel in ihrem historischen, römisch-rechtlichen Ursprung auch nicht auf die Ermittlung des Parteiwillens,⁵⁴ um den es Art. 8 CISG geht; sie sanktioniert vielmehr das Verhalten des unklar Erklärenden, der sich hätte genauer ausdrücken können, und besitzt daher einen pönalen Charakter.⁵⁵ Dieser Telos⁵⁶ lässt ihre Geltung im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts als umso begründungsbedürftiger erscheinen, als eine vergleichbare Zielsetzung in Art. 8 CISG nirgends zum Ausdruck kommt und es auch eine allgemeine Parteipflicht zur Beachtung des guten Glaubens unter dem Übereinkommen nach zutreffender (wenngleich umstrittener) Ansicht⁵⁷ nicht gibt.⁵⁸

Dass das systematische Verhältnis der Unklarheitenregel zu Art. 8 CISG bislang nicht eindeutig geklärt ist, zeigt sich im Übrigen auch daran, dass dieses im Schrifttum uneinheitlich qualifiziert wird: Während manche die „contra proferentem“-Interpretation als aus Art. 8 Abs. 2 CISG folgend⁵⁹ ansehen, verstehen andere „contra proferentem“ als Ergänzung zu Art. 8 Abs. 2 CISG.⁶⁰

b) Zur dogmatischen Begründung der Anwendbarkeit der „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht

Eine dogmatische tragfähige Begründung der Anwendbarkeit der „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht muss in einem ersten Schritt bestimmen, ob es sich bei dem Umgang mit unauflösbar mehrdeutigen Parteierklärungen, der im Übereinkommen nicht ausdrücklich angesprochenen wird, um eine „interne“ oder aber eine „externe“ Lücke handelt.⁶¹ Insoweit sprechen die besseren Gründe für die Einordnung als „interne“ Lücke, weil die Ermittlung des maßgeblichen Inhalts von Parteierklärungen ausweislich Art. 8 CISG ein vom UN-Kaufrecht geregelter Gegenstand⁶² ist, innerhalb dessen die Frage der Behandlung unauflösbar mehrdeutiger Erklärungen nicht ausdrücklich entschieden wurde.

In einem zweiten Schritt ist daher gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG zu klären, ob diese interne Lücke durch allgemeine Grundsätze gefüllt werden kann, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, oder ob in Ermangelung eines einschlägigen Grundsatzes auf nationales (und damit potentiell uneinheitliches) Recht zurückgegriffen werden muss. Die zahlreichen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung, die lediglich knapp auf die verbreitete Anerkennung des „contra proferentem“-Grundsatzes außerhalb des UN-Kaufrechts verweisen, scheinen den zweitgenannten, innerhalb des Art. 7 Abs. 2 CISG jedoch nachrangigen Weg beschreiten zu wollen,⁶³ ohne dass jedoch eine kollisionsrechtliche Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung vorgenommen würde.⁶⁴ Die methodisch vorrangige Ermittlung eines allgemeinen, dem Übereinkommen zugrunde liegenden Grundsatzes i.S.d. Art. 7 Abs. 2 CISG⁶⁵ ist bislang durch *Honnold* und *Schmidt-Kessel* versucht worden, wobei *Honnold* das Prinzip der Erklärungsverantwortung des Formulierenden⁶⁶ in Art. 8 Abs. 2 CISG selbst zum Ausdruck kommen sieht,⁶⁷ während nach *Schmidt-Kessel* der letztlich ganz ähnliche „Grundgedanke, dass diejenige Partei, welche die betreffende Formulierung entworfen oder

durchgesetzt hat, das Risiko ihrer Unklarheit tragen muss“ ihren Niederschlag in Art. 8 CISG und in weiteren Übereinkommensvorschriften (Art. 14, Art. 35 Abs. 2 lit. b, Art. 39 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 CISG) gefunden hat.⁶⁸ Letzterer Begründung kann insoweit zugestimmt werden, als sie Art. 14 und Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes ansieht.⁶⁹

c) Geltungsbereich und Inhalt der „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht

Aus der dogmatischen Ableitung der „contra proferentem“-Regel aus einem allgemeinen, dem UN-Kaufrecht immanenten Grundsatz ergeben sich auch erste Anzeichen für ihren Geltungsbereich unter dem UN-Kaufrecht: Da das Übereinkommen keine Sonderregeln für standardisierte, für einen mehrmaligen Gebrauch konzipierte Vertragsbedingungen kennt⁷⁰ und auch die oben genannten CISG-Vorschriften, in denen der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck kommt, ihrerseits nicht nur für Standardbedingungen gelten, ist auch die „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht nicht auf Formularbedingungen (AGB) beschränkt; sie gilt vielmehr für alle einseitig formulierten

⁵⁴ Vgl. *Zimmermann*, *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition*, 1996, S. 639 ff.

⁵⁵ *O. Meyer*, ZHR 174 (2010), 108, 119; *Vogenaue* (Fn. 47), §§ 305–310 (III) Rn. 18, 22, 32. Dieser Charakter kommt besonders deutlich in § 869 Satz 3 österr. ABGB zum Ausdruck: „Wer sich, um einen Andern zu bevorzugen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung“ (Verweis auf diese Norm in der Unklarheitenregel des § 915 ABGB).

⁵⁶ Ausführlich hierzu *O. Meyer*, ZHR 174 (2010), 108, 117 ff.

⁵⁷ Vgl. statt vieler *Magnus* (Fn. 8), Art. 7 Rn. 10; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 101 f.

⁵⁸ *Witz* (Fn. 48), Art. 8 Rn. 15.

⁵⁹ *Honnold/Flechtner* (Fn. 11), Rn. 1071; *Magnus* (Fn. 8), Art. 8 Rn. 18; *Piltz*, Internationales Kaufrecht (Fn. 14), Rn. 3–90; vorsichtig auch *Rosett*, 45 Ohio St. L. J. (1984), 265, 288.

⁶⁰ *Lookofsky* (Fn. 13), § 2.12.

⁶¹ Siehe zu diesen beiden Kategorien näher *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 133 ff. (zu internen Lücken), Rn. 147 (zu externen Lücken).

⁶² Vgl. näher *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 124, 133 ff.

⁶³ Gegen einen Rückgriff auf nationales Recht *Witz* (Fn. 48), Art. 8 Rn. 15.

⁶⁴ Diese fehlt sowohl im CIETAC-Schiedsspruch v. 7.1.2000 (Fn. 36), der lediglich auf „allgemeine Vertragsauslegungsprinzipien“ Bezug nimmt, als auch in OLG Stuttgart, Urt. v. 31.3.2008 – 6 U 220/07, IHR 2008, 102 ff., wo alternativ auf das CISG und das BGB verwiesen wird.

⁶⁵ Hierfür *Lookofsky* (Fn. 13), § 2.12; *Schmidt-Kessel*, in: *Schlechtriem/Schwenzer* (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47.

⁶⁶ Vgl. hierzu (zum deutschen unvereinheitlichten Recht) *O. Meyer*, ZHR 174 (2010), 108, 117 ff. m.w.Nachw.

⁶⁷ *Honnold/Flechtner* (Fn. 11), Rn. 1071.

⁶⁸ *Schmidt-Kessel*, in: *Schlechtriem/Schwenzer* (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47.

⁶⁹ Art. 8 CISG taugt dagegen m.E. kaum als gesetzlicher Anhaltspunkt für den genannten Grundsatz (siehe bereits im Text), und selbiges gilt auch für Art. 39 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 CISG, weil die im Wortlaut der deutschen Übersetzung dieser Vorschriften („genau bezeichnet“) zum Ausdruck kommende Gestaltungsanforderung in den authentischen Wortlautfassungen („specifying“, „en précisant“) kaum angelegt ist; vgl. zu dieser sprachlichen Divergenz BGer, Urt. v. 13.11.2003 – 4C.198/2003, IHR 2004, 215, 217; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (Fn. 5), Rn. 416.

⁷⁰ *Schroeter*, in: *Schlechtriem/Schwenzer* (Fn. 9), Art. 14 Rn. 3.

Parteierklärungen und Vertragsbestandteile.⁷¹ Ebenso wenig ist ihre Anwendung auf bestimmte Klauseltypen wie etwa Freizeichnungsklauseln (*exemption clauses*) beschränkt, bezüglich derer die Regel in manchen nationalen Rechtsordnungen⁷² vorrangig oder gar ausschließlich eingesetzt wird. Dagegen wird eine Interpretation zulasten einer „dominanten“ Vertragspartei (*dominant party*), wie sie etwa Art. II.–8:103 Abs. 2 DCFR vorsieht, unter der übereinkommensautonom hergeleiteten Unklarheitenregel nicht in Frage kommen, weil dem UN-Kaufrecht eine Differenzierung nach der Verhandlungsstärke der Vertragsparteien fremd ist.

Aus ihrer lediglich lückenfüllenden Funktion ergibt sich schließlich, dass eine „contra proferentem“-Interpretation unter dem UN-Kaufrecht erst eröffnet ist, nachdem die betreffende Vertragsbestimmung trotz Einsatzes aller nach Art. 8 CISG in Frage kommenden Auslegungsmittel in ihrem Aussagegehalt mehrdeutig bleibt;⁷³ die Interpretation gemäß Art. 8 CISG geht der „contra proferentem“-Regel mit anderen Worten systematisch vor.

V. Fazit

Die Entscheidung des BGH im „Bowlingbahnen-Fall“ klärt überzeugend die sachliche Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf

leasingtypische Rückkaufverpflichtungen⁷⁴ und lenkt die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf das bislang kaum thematisierte Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 1 lit. a und lit. b CISG.⁷⁵ Am folgenreichsten dürfte seine nicht näher begründete Anerkennung der „contra proferentem“-Regel für CISG-Verträge⁷⁶ sein, die sowohl hinsichtlich ihrer dogmatischen Herleitung als auch ihres Geltungsbereiches und Inhalts unter dem UN-Kaufrecht noch der Konkretisierung bedarf. Der vorliegende Beitrag legt insoweit einzelne Gedankenanstöße vor, jenseits derer dieser interessante Problemkreis jedoch weiterhin einer Behandlung harret.

⁷¹ Ebenso Brunner (Fn. 23), Art. 8 Rn. 9, 20; Schmidt-Kessel, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47.

⁷² Vgl. Vogenauer, Interpretation of Contracts: Concluding Comparative Observations, in: Burrows/Peel (Hrsg.), Contract Terms, 2007, S. 123, 148 f.

⁷³ Schmidt-Kessel, in: Schlechtriem/Schwenzer (Fn. 9), Art. 8 Rn. 47. Rechtsvergleichend im selben Sinne Brand (Fn. 47), S. 106; Vogenauer, in: ders./Kleinheisterkamp (Fn. 45), Art. 4.6 Rn. 5. Im unvereinlichten deutschen Recht ist dies in der Vergangenheit durchaus anders gesehen worden; vgl. Vogenauer (Fn. 47), §§ 305–310 (III) Rn. 36.

⁷⁴ Dazu oben III.

⁷⁵ Dazu oben II.

⁷⁶ Dazu oben IV.

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB

1. Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls (Bestätigung der Senatsurteile vom 17.2.2010 – VIII ZR 70/07, NJW-RR 2010, 1289 Rn. 23; vom 6.2.2013 – VIII ZR 374/11, NJW 2013, 1365 Rn. 16).

2. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 94/13

(Vorinstanzen: OLG Stuttgart, Urteil vom 20.3.2013 – 4 U 149/12; LG Stuttgart, Urteil vom 16.8.2012 – 10 O 223/10)

[1] Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Neuwagen. Der Kläger kaufte von der Beklagten, einem Autohaus, einen Pkw K. zum Preis von 29.953 €. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 18.9.2009 übergeben. In der Folgezeit machte er mehrere Mängel des Fahrzeugs, unter anderem eine Mangelhaftigkeit der Einparkhilfe (Fehler der akustischen Warnfunktion aufgrund falschen Einbaus der Sensoren sowie Fehlen einer zusätzlichen optischen Warnfunktion), geltend und suchte deshalb wiederholt das Autohaus der Beklagten und die Werkstatt eines anderen Autohauses auf. Mit als „letzter Nachbesserungsversuch“ überschriebenem Schreiben vom 4.12.2009 rügte der Kläger insgesamt neun Mängel, darunter die oben genannte Mangelhaftigkeit der Einparkhilfe, und setzte der Beklagten – erfolglos – eine Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 11.1.2010. Nachdem die Beklagte dem Kläger mitgeteilt hatte, die Einparkhilfe funktioniere nach einem vorangegangenen Nachbesserungsversuch einwandfrei und entspreche dem Stand der Technik, erklärte der Kläger mit Schriftsatz vom 29.9.2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

[2] Der Kläger hat zuletzt die Zahlung von 27.257,23 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs begehrt. Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den behaupteten Mängeln abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.